

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Mitglieder im Brauerei-, Bierbrauerei-, Mälzerei- und Getreidewirtschaft

Konstituierungszeitung des Verbandes der Brauerei- und Mälzereibetriebe und Getreidewirtschaft

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierjährlich 2,10 Mark, unter Strengbund 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungstafel.

Verleger u. Herausgeber: Dr. Kries, Berlin-Görlitzberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 7, Schlesischenstr. 6
Post-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin 556 03

Abonnementpreis:
Geschäftsbürgern fallen die jahresgezahlten Rechnungen ab 3 Mark.
Schrift für Subskripte: Montag nach 3 Uhr.

Zur Beachtung für die Zahlstellenverwaltung und Unterstützungsanzahlung.

Mit dem Auftritttreten des neuen Verbandsstatuts wurde infolge der Beitragssatzstellung und infolge der verschiedenen Unterstützungssätze bei Krankheit und bei Arbeitslosigkeit, sowie durch die getroffene Verhinderung der Unterstützungsdauer bei öfterem Unterstützungsbezug bis zu einer bestimmten Höhe (siehe § 17 Absatz 7 des Statuts) die Handhabung der Unterstützungsanzahlung komplizierter.

Um den Unterstützungsanzahlern die Arbeit zu erleichtern sind auf Beschluss des Verbandsvorstandes von jetzt ab die Mitgliedsbücher erwerbsloser Mitglieder beim jedemmaligen Beginn einer neuen Unterstützungsperiode an den Verbandsvorstand einzurichten. Zweck dieser Maßnahme ist, daß vom Verbandsvorstand der Beginn und das Ende der Unterstützungsperiode, sowie die Dauer des Unterstützungsbezuges und die Unterstützungssätze in jedem Falle festgestellt wird.

Die vom Hauptvorstand gemachten Feststellungen werden in den in Frage kommenden Mitgliedsbüchern in die Augen fallend sorgfältig gemacht, um Fehlmerken ausreichend auszuschließen.

Die Einwendung der Mitgliedsbücher hat mit beim Beginn einer Unterstützungsperiode, nicht aber bei einer jeden neuen Erwerbslosigkeit während der Unterstützungsperiode zu erfolgen. Die Einwendung der Mitgliedsbücher hat erst nach Zurücklegung der statutarischen 7- bzw. 10-tägigen Fristenzeit, sofern die Erwerbslosigkeit noch andauert und Unterstützung beantragt wird, zu erfolgen, und zwar so, daß die Bücher bis zur ersten Unterstützungsanzahlung wieder zurück sein können.

In jedem Fall ist ein hierzu vorgebrachtes Formular auszufüllen und dieses mit einzubinden.

Bei auf der Seite befindlichen Mitgliedern ist außerdem noch anzugeben, wo (genome Adresse) das reisende Mitglied etwa 4 Tage später sein Mitgliedsbuch wieder in Empfang nehmen will.

Die 1909 eingepfändeten Monatsbuchsbränden von jetzt ab nicht mehr einzuhandeln zu werden. Dagegen treten hinsichtlich der Eintragungen der ausgeschlagenen Unterstützungen im Mitgliedsbuch im Unterstützungsbuch und mit den Unterstützungsstichen keinen Änderungen ein.

Diese Maßnahme tritt sofort in Kraft; die Zahlstellenverwaltung und die Bezirksleiter wollen dahin wirken, daß sie straffe durchgeführt wird.

Der Verbandsvorstand: F. L. E. Bodart.

Bierbefragung und Bierserfahrung der Truppen.

Der in voriger Woche gewollten Befragung von Bier im Bereich des 1. Bayerischen Armeekorps mit München ist eine Befragungnahme im Bereich des 3. Bayerischen Armeekorps gefolgt. Dort wie hier erprobt sich die Befragungnahme auf wesentliche Sicherungen in dem angegebenen Umfang. Im Bereich des 3. Bayerischen Armeekorps sind die Hauptleitungen die Brauereien in Nürnberg-Fürth und Sulzbach. Befragungshaut und 100 Waggons zu je 70 Hektoliter pro Woche, davon entfallen auf Nürnberg u. a. 40 Waggons. Mit der Befragungsermittlung und auch gleichzeitig Hochpreis eingezahlt und Etuien für Überbringungen vorgetragen. Der Hochpreis im Bereich des 3. Bayerischen Armeekorps ist unterschiedlich: für Lieferung innerhalb des Corp-

bezugs 21 Pf. pro Hektoliter und beim Verland ins Feld 24 Pf.

Der am 5. Juni erfolgten ersten Befragungnahme verfügt des Generalstabskommandos des 1. Bayerischen Armeekorps ist nun am 14. Juni eine zweite gefolgt, die in der Hauptstube die Regelung der Lieferung dem Bayerischen Staate und übertragung und für München etwas andere Lieferungen festlegt. Diese letztere Befragungnahme verfügt hat folgenden Wortlaut:

„Von dem Bieranstoß der Brauereien des Corpsbezirks (der größte Teil von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben), einschl. des Regt. Hofbräuhauses und der Stadtbrauerei Weihenstephan werden bis auf weiteres möglichst 250 Wagen Bier befragt. Hierzu tritt auf die Münchener Brauereien einschl. des Regt. Hofbräuhauses möglichst 110 Wagen Hopfbier zu je rund 70 Hektoliter und 60 Wagen Hopfenbier zu je 500 3/4-Literflaschen. Die restlichen 50 Wagen (Hafnbier zu je rund 70 Hektoliter) haben die übrigen Brauereien des Corpsbezirks aufzutragen. Die befragungsmäßige Menge ist zur Vergütung derstellenden Sattendaratur des 1. Armeekorps zu stellen. Die Verteilung auf die einzelnen Brauereien wird dem Bayerischen Staate und e. B. München, übertragen. Handlungen oder Unterlassungen, die dem Zweck dieser Anordnungen zuwiderlaufen, werden mit Gefangen bis zu einem Jahre bestraft.“

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Hochpreise, vom 4. August ist jerner folgendes angeordnet worden:

1. Für alles Bier, das aus Brauereien des Corpsbezirks an Feldtruppen geliefert wird (sich amm für das nach den obigen Anordnungen von den Brauereien zu liefernde Bier), wird ein Hochpreis präzisiert. Der Hochpreis beträgt 24 Pf. für das Hektoliter Hopfbier und 25 Pf. für die Flasche mit 50 3/4-Literflaschen bestimmt Hopfenbieres. Der Hochpreis gilt für Verschreibungen bei Empfang. Er besteht aus frei Verladestadt (Güterbahnhof usw.) der gewöhnlichen Rückerstattung der Brauerei und läßt die Verladungskosten (G. L. Güten, Zollabgaben usw., jedoch ausnahmslos der Zölle), nicht aber die Verjährlungskosten (ab Verladestadt) in sich ein.

2. Als Bier aus Brauereien des Corpsbezirks, das für den Bedarf von Feldtruppen bestimmt ist, darf, soweit es nicht zur Vergütung derstellenden Sattendaratur des 1. Armeekorps zu stellen ist, nur durch Vermittelung derstellenden Sattendaratur des 1. Armeekorps geliefert werden.

3. Mit Gefangen bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Pf. wird bestraft:

- wer den festgelegten Hochpreis übersteigt;
- wer sich zum Abholung eines Beringes erhebt, durch den der Hochpreis überdeckt wird;
- wer den Anordnungen unter Ziffer 2 widerspricht.

Der Bayerische Brauerbund e. B. München, übernimmt die Bezeichnung der vorliegenden Anordnungen an die einzelnen Brauereien des Corpsbezirks. Die vorliegenden Anordnungen treten mit dem 14. Juni 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Vergütung desstellenden Generalstabskommandos des 1. Armeekorps vom 5. Juni 1915, eingangen an den Verein Münchener Brauereien und das Regt. Hofbräuhaus München, eingeschränkt. Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.“

Was hier besonders auffällt, aber nach Sage der Sothe darüber profitlich erscheint, ist die Übertragung der Biersiebung bzw. die Verteilung der Siebungen an die einzelnen Brauereien an die Organisation der Brauereien. Dersele Organisations, der wahrscheinlich vor bei Übertragung der Verteilung des überzähligen Weizes durch den Deutschen Brauerbund.

Der Biersiebungserregung an die Feldtruppen, wie sie jetzt in Bayern erfolgt ist, dürfte baldig eine solche für den gesamten Heeresverband folgen. Der Plan einer Großförderung der Bierserfahrung

beschäftigt bereits die höheren Sattendarustellen. Mit einer solchen ist insbesondere eine größere Bewilligung des bayerischen Kontums verbunden, und die Krise tritt immer dringender auf: die Heereslieferungen außerhalb des Kontingents zu stellen, die Vermögens der in den Brauereien etwa noch vorhandenen Gerste zu gestatten und im Seins der Heeresvermehrung befürchtete Getreiderate in benötigter Menge zur Biererzeugung bereitzustellen. Nun unter dem Gesichtspunkt, daß die vorhandenen Getreideraten zur Vollversorgung ausreichen, und das ist in Aussicht auf den alten Fronten ja der Fall.

Die Gewerkschaften während der Kriegszeit.

Die letzte Erhebung der Generalkommission der Gewerkschaften über die Zahl der zum Heeresdienst eingezogenen Gewerkschaftsmitglieder über die Arbeitlosigkeit am 1. April 1915 ergab für den 30. April 1915 „Zur Bekanntmachung des Ergebnisses“ folg. „Correspondenzblatt“ u. a.:

„Das ein Krieg zwischen den Balkanstaaten bei der unverhüllten Entwicklung der modernen Kriegstechnik, bei den Millionenheeren, die auf den Schlachtfeldern stehen, über dreiviertel Jahre dauernd könnten, werden nur wenige vorbereitet haben. Die Annahme, daß ein solches blutiges Drama in wenigen Wochen abspielen würde, hat ja als irrig erwiesen. Ebenso irrig war die Annahme, daß nach wenigen Tagennummern des Kriegsfortschreibens zusammenzutreffen wäre, daß Deutschland, ja vollig von der Rüstung abgenommen, seine Bevölkerung nicht werden erreicht etablieren können. Schließlich hat sich auch die Annahme als irrig erwiesen, daß die gewerkschaftlichen Organisationen den Anforderungen, welche die Kriegszeit an sie stellt, in kurze Zeit gewachsen sein würden.“

Gewerkschaftsverbände haben die bisher standgehalten und werden es vornehmlich auch bis zur Beendigung des Krieges vermögen. Deinen Ende ist leider, nachdem der bisherige Dreikönigstag steht, auf die Seite der Gegner Deutschlands gestellt hat, noch nicht abzusehen. Mit jedem weiteren Kriegsmonat müssen sich die Gewerkschaften notwendig für die Gewerkschaften umständiger gestalten. Nicht bewegen, weil diese ihre Blüthen den Mitgliedern gegenüber insgesamt der Kriegsdauer nicht werden erfüllen können, sondern weil sie nicht genugend für die Zeit nach Beendigung des Kriegs ruhen können. Die Zahl der zum Heeresdienst eingezogenen Mitglieder möglicht enden und sie betragt:

Jahrgang September 1914	529 700	97,7 %	der Mitglieder
31. Oktober	561 000	91,3	
30. Januar 1915	780 500	34,1	
30. März 1915	956 200	41,7	

Sie würde im Monat Mai noch erheblich geplündert werden sein. Während am Ende des zweiten Quartals 1914 die Verbände 2 213 000 Mitglieder zählten, hatten sie am 30. April 1915 deren nur 1 323 978 in 10 000 Gewerkschaften. Die Zahl der letzteren ist gleichfalls noch bei letzten Aufnahme vom 30. Januar 1915 zurückgegangen. Sie betrug an diesem Tage 11 003 gegen 11 206 am 31. Oktober 1914. Derart konnte am 30. April 1915 nur nur 9428 Gewerkschaften mit 1 247 244 = 96,5 % der Mitglieder gegeben werden. Die Angaben sind somit nicht vollständig. Damit hätte es sich auch erklären, daß der Mitgliederbestand am 30. April 1915 geringer angegeben wird, als es nach Abzug der zum Kriegsdienst eingesetzten Mitglieder von dem Mitgliederbestand am Schlusse des zweiten Quartals 1914 hätte sein müssen.

Der Prozentsatz der im Heeresdienst lebenden Gewerkschaftsmitglieder ist in den einzelnen Verbänden sehr verschieden. Er liegt von 21,6 bei den Fabrikarbeitern auf 84,2 bei den Fleischern. Für allgemeinen blieb das Verhältnis in den einzelnen Verbänden das gleiche wie zu Beginn des Krieges. Es

maren in den Verbänden an den vier Erhebungstagen
Staaten der Mitglieder einberufen:

		1935	1936	1937	1938	1939
	Stadt und Gemeinden	11.111	11.111	11.111	11.111	11.111
1	Händler	39.2	30.5	30.2	30.3	30.3
2	Wälder und Gewässer	76.8	60.4	41.0	33.6	33.6
3	Gärtnerei	62.9	55.8	45.5	28.3	28.3
4	Landwirte	49.9	45.1	2	30.4	—
5	Gummireifen	45.0	26.0	36.8	—	24.4
6	Minenarbeiter	45.2	36.0	32.7	24.4	24.4
7	Metallarbeiter	45.0	57.8	50.4	29.6	29.6
8	Metall- u. Walzwerker	44.7	34.5	33.6	27.4	27.4
9	Motoren	35.7	35.5	30.7	25.1	25.1
10	Mühlenarbeiter	44.2	39.4	31.4	27.4	27.4
11	Naßarbeiter	44.0	32.3	25.5	18.4	18.4
12	Nähmaschinen	45.7	32.2	30.7	39.0	39.0
13	Optikarbeiter	31.7	31.4	34.2	25.4	25.4
14	Olerner	44.5	39.8	30.9	29.3	29.3
15	Ölzieher	41.1	35.6	26.6	27.4	27.4
16	Ölfabrikarbeiter	30.4	32.7	35.1	25.9	25.9
17	Ölfabrikarbeiter	39.8	35.9	29.7	25.6	25.6
18	Ölfabrikarbeiter	39.5	35.6	33.0	25.0	25.0
19	Ölfabrikarbeiter	39.5	30.3	31.1	24.3	24.3
20	Ölfabrikarbeiter	39.2	35.2	36.7	35.2	35.2
21	Ölfabrikarbeiter	39.1	26.3	26.3	14.9	14.9
22	Ölfabrikarbeiter - Gasproduktion	39.1	36.4	22.9	21.2	21.2
23	Ölfabrikarbeiter	38.8	31.4	31.3	26.2	26.2
24	Ölfabrikarbeiter - Konservenfab.	38.5	31.1	32.2	23.0	23.0
25	Ölfabrikarbeiter - Konservenfab.	38.0	35.0	23.2	25.6	25.6
26	Ölfabrikarbeiter	38.4	31.3	29.9	25.6	25.6
27	Ölfabrikarbeiter	38.3	30.6	27.2	21.2	21.2
28	Ölfabrikarbeiter	38.3	30.9	26.7	22.1	22.1
29	Ölfabrikarbeiter	38.2	31.1	32.7	29.3	29.3
30	Ölfabrikarbeiter	37.8	35.2	30.7	27.2	27.2
31	Ölfabrikarbeiter	37.2	34.1	25.1	29.2	29.2
32	Ölfabrikarbeiter	36.1	29.4	26.7	28.5	28.5
33	Ölfabrikarbeiter	35.1	29.2	25.5	21.8	21.8
34	Ölfabrikarbeiter	34.5	22.5	19.5	15.4	15.4
35	Ölfabrikarbeiter	34.4	21.4	20.6	16.1	16.1
36	Ölfabrikarbeiter	34.3	21.6	20.0	21.1	21.1
37	Ölfabrikarbeiter	33.6	23.1	30.1	25.6	25.6
38	Ölfabrikarbeiter	33.3	24.6	29.1	18.2	18.2
39	Ölfabrikarbeiter	32.5	23.5	18.1	14.5	14.5
40	Ölfabrikarbeiter	32.2	20.5	20.5	15.2	15.2
41	Ölfabrikarbeiter	31.3	35.4	21.9	19.1	19.1
42	Ölfabrikarbeiter	31.1	21.5	25.5	18.0	18.0
43	Ölfabrikarbeiter	29.6	19.6	19.0	17.2	17.2
44	Ölfabrikarbeiter	27.3	21.6	17.2	17.7	17.7
45	Ölfabrikarbeiter	26.8	22.4	21.7	19.1	19.1
46	Ölfabrikarbeiter	26.9	18.8	15.5	16.1	16.1
47	Ölfabrikarbeiter	21.9	21.9	19.7	17.1	17.1
48	Ölfabrikarbeiter	21.6	17.1	17.1	11.3	11.3

Die Erkrankung ist mit keinen Untersuchungen in allen Fällen eine diagnostische. Manche Veränderungen in den Knochenmarken, die bei einigen Personen sich bei der Autopsie vom 31. Oktober nachgestellt hat vom Simpson September 1914 und der vom 31. Januar 1915 gegenüber dem vom 31. Oktober 1914 zeigen, sind von gewissen Veränderungen zu unterscheiden, die in den ersten Erfahrungen in einzelnen Fällen beobachtet werden. Der Verdacht der Erkrankung auf die Spruekrankheit, kann durch Versuch bestätigt durch den Gesamtverlust für den Stoffwechsel zu beweisen. Diese Wirkung ist sehr wie die früheren Untersuchungen gezeigt, nicht bestätigt und ist deshalb nicht sicher ausgewiesen.

Eine bei der ersten Bekämpfung der Feind-
truppen der Schweizerischen im Oktober 1914 wurde
ausgeübt hinzugefügt, dass es bestrebt wäre, aus dem
Vorwärts des Feind die Schweizerische Widerstand
fähiger Schiffe am Seebleibefähigkeit der ent-
zogenen Schiffe zu bringen. Wenn auch noch der neue
Schweizer Kriegsminister dies gewollt hat, liegt ihm
nichts vor, was in dem englischen Berichtchen eine
solche gleichzeitige Einführung beschrieben ist. Es kommt
daher für die englischen Schiffe keine Bedrohung im
Vorwärts. So bei den für die Feindstreitkräfte aufgestellten
Schiffen für Zwecke der Überfliegungstruppenbeförderung
oder zur Aufklärungstruppen oder für die Einführung
der Infanterie. Sie sind fast alle Schiffe, nach
dem geschickten englischen Berichtchen ausgerüstet,
mit Kanonen. Nur die Schweizerischen Truppen
sind in Sicherheit, da sie nicht für die englischen
Schiffstruppen eingeschätzt werden können. Das ist für die
Feindstreitkräfte der Schweizerischen nicht mehr
möglich, da die Feindstreitkräfte, welche bei einer Übung
die Einführung von Feindtruppen durchsetzen, zu
der Bekämpfung der Schweizerischen truppen
eigentlich großer Schiffstruppen bereit liegen,
und sich von den im See befindlichen Feindtruppen
nicht abholen lassen. Da die beiden Verbündeten gegen die
Feindstreitkräfte keinen Vorteil als die anderen
Zwei über 1277200 Mann stark, für die eine
der zwei 1295 Mann gegen beide, immer 151721
Mann stark. Wenn die Feindstreitkräfte die Feindtruppen
auf der See mit 16 Zugs des Gouverneurs befürchtet
haben, kann sie leicht auf 16 Zugs. Dieses Vor-
wärts kann sich der Feindtruppen leicht aus-
nutzen können. Die Feindtruppen können darüber
hinaus aber die Feindtruppen aus den
Schiffen auf die Berthelemei Seite und die bei
den Feindtruppen. Unter diesen Umständen

Arbeitsmarkt lässt diese Maßnahme berechtigt erscheinen. Zugedem lässt die Arbeitslängkeit in einigen Berufen noch überaus häufig, wenngleich in allgemeinen eine erhebliche Verkürzung im Betriebszeitungsgrad eingetreten ist.

Was nun den Schreitschläge gezählt

am 1. September 1910	370 126	21,2 Prozent. der Mitglieder
1. Oktober	176 500	10,7
1. Januar 1915	96 202	6,6
1. Juli 1915	56 061	3,5

Die Arbeitslosenzahlen kommen in ihrer Entwicklungsgeschwindigkeit wesentlich mit denen der amtlichen Arbeitslosenzählungen in den deutschen Fachverbänden überein, die folgende Beobachtung aufweisen:

	Ende 1914	Stand		Ende 1915	Stand
August	-	224	Sommer	-	6,
September	-	160	Schönw.	-	5,
Oktober	-	10,9	Winters.	-	3,
November	-	8,2	März	-	2,
Dezember	-	7,2	April	-	2,

Zu den 36 081 Arbeitslosen kommen noch 82 572 Mitglieder, die bei verlängerter Arbeitszeit und für geringeren Lohn arbeiten. Wenn diese auch nur zum Teil Verbundunterstützung erhalten, so werden sie doch mit vereinzelten Beiträgen für die Verbände leisten. So muss sich ein steigendes Mitgliedsverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben in den Gewerkschaften ergeben. So in einzelnen Berufen ist die Arbeitslosigkeit auch gegenwärtig noch sehr groß trotz Steigerung der Kriegsindustrie und der Beschäftigung von Arbeitern in Berlin, die ihnen bisher verschlossen waren. So ist denn die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung von 17 783 000 RM vom 1. August 1914 bis 30. Januar 1915 auf 20 559 000 RM. und die für die Familien der Kriegsteilnehmer von 6 189 000 RM auf 7 005 000 RM gestiegen. Unter all diesen Umständen ist es erfärblich, dass die Gewerkschaften den Anforderungen, Beiträge für die vielen und verschiedenartigen gemeinnützigen Unternehmungen zu leisten, nicht folge geben können. Sie haben im Fuge zu befassen, dass wenn nach Kriegsende die Millionen aus dem Felde heimkehren, von den Gewerkschaften ebenso Hilfe verlangt werden wird, wie insbesondere bei Beginn des Krieges. Diese Hilfe wird von unserer Wirtschaftlichkeit Bedeutung haben. Sie darf aber nicht die einzige bleiben. Einzelne Gemeinden haben sich durch den günstigen Stand auf dem Arbeitsmarkt verleiten lassen, die Arbeitslosenunterstützung wieder aufzugeben. Das muss als ein schwerer Fehler bezeichnet werden. Wahl Beleidigung befehlender Fürsorge für die Arbeitslosen soll erfolgen, sondern deren allgemeine Einführung ist unbedingt. Es wäre unverzeihlich, wenn man die Dinge wiederum um sich bemühten ließe, auf daß

卷之三十一

Section 106 of the Pollution

Berlin für die Kollegen Bruno Klopsteg, Werner, Bremerei
Lohmeyer, Mit. Spandau; Wilhelm Schäfer, Gladys-
Kreuzer, Bauamt Engelhardt, Mit. Pankow;
Breslau der Kollegin Maria Stumpf, Werner,
Bremerei Lohmeyer.

Gründung a. R. der College Georg Schäfer,
Hausmeister, Schreiner, Schlosser, Frischholz;
Sammlung des College Michael Stöckel, Spand-
auer, Frischholzmeister; W. Gumpert, Tafelarbeiter,
Schreiner Stöckel, Frischholz;
Selberg des College Georg Stöckel, Schreiner, Ge-

Wiederholungskosten, an der Rechnung erheben;
Wageburg für Stoffen von Wagner, Wien,
der Theater-Schule, Hof-Papier, Glasmalerei-

Maxheim-Schößighausen die Schlosser
Gesellen, Meister und Kfz. Reinheim, Max-
heim, Trier, Düsseldorf verstreut;
Maxheim der Städte Spiess Scher, Mugs-
heim, schufen im Segen der Schöpfung;

Einladung der Schule Otto Stern, Berlin, September 1998

One Green Ribbon!
Everyone Wins at the Ballot Box

Berlin die Kollegen Gottlieb Böhme, Heinz Becker,
Hans-Joachim Brandenburg, Stephan Bräuer, Gert
Heiner, Thomas Röder und Willi Stöckel; die 1;
Dortmund die Kollegen Berndt Götzinger, Werner

Wurtemberg-Ludwigsburg bei Stuttgart

Der Zahlungsbefehl in der Kriegsnötiggesetzgebung unter die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in den zum Schutze der Rechte der Kriegsteilnehmer erlassenen Verordnungen vom 4. August 1914 eine besondere Regelung erfahren, ist auch der Zahlungsbefehl, der am meisten zur Anwendung kommende Teil des gerichtlichen Mahnverfahrens, einzureihen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird Unklarheit darüber herrschen, wie sich die Angehörigen eines Kriegsteilnehmers, in erster Linie die Ehefrau, bei Empfang eines Zahlungsbefehls zu verhalten haben. Wenn ein für den Kriegsteilnehmer bestimmter Zahlungsbefehl an die Ehefrau kommt, so kann sie ihn entweder mit dem Hinweis auf die Militärdienstleistung ihres Mannes zurückzugehen lassen oder sie kann dagegen Einspruch erheben. In jedem dieser beiden Fällen zwingt das Gesetz vom 4. August 1914 das Gericht, das Verfahren gegen den Schuldner zu unterbrechen und auszusetzen. Die mit der Zustellung betrauten Beamten haben, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Zustellungsempfänger bei einem Truppenteil steht, einen entsprechenden Bemerk auf der Urkunde zu machen. An dem Gericht liegt es dann, etwa bestehende Zweifel zu klären und im Falle des Nachweises der Zugehörigkeit des Schuldners zum Heere das Verfahren auszusetzen. Ein besonderer Antrag der Ehefrau des Kriegsteilnehmers ist dazu nicht erforderlich. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat sich ausdrücklich in einer Entscheidung auf diesen Standpunkt gestellt und dies damit begründet, daß der Kriegsteilnehmer im allgemeinen Interesse von der Sorge um seine rechtlichen Interessen in der Heimat befreit sein muß. In den Fällen, in denen das Gericht von der Zugehörigkeit des Schuldners zum Heere unterrichtet bleibt, wird der Zahlungsbefehl nach der Praxis der Gerichte auch gegen den Kriegsteilnehmer innerhalb der geistlichen Frist einer Woche rechtsfräftig und der Gläubiger kann die Zwangsabfuhrstrafe beantragen. Diese aber kann nach einer Bestimmung des Schutzgesetzes für Kriegsteilnehmer nicht betrieben werden. Ist die Frau von ihrem Manne mit einer Vollmacht zur Wahrnehmung seiner Rechte ausgestattet, so kann sie gegen die Zwangsabfuhrstrafe auf Grund der Zivilprozeßordnung Einspruch erheben. Die Ehefrau kann ferner unter Berücksicht auf die Geltendmachung der Kriegsteilnehmereigenschaft ihres Mannes gegen den Zahlungsbefehl zum Zwecke der Fortsetzung des Verfahrens Wider spruch erheben. Hier bedarf sie einer Vollmacht erst, wenn die Sache

Zur gerichtlichen mündlichen Verhandlung kommt.
Was die aktive Seite anlangt, wenn es sich also um die Erwirbung eines Zahlungsbefehls handelt, so kann die Ehefrau nicht nur für ihre persönlichen Forderungen, sondern auch für die ihres Mannes ohne weiteres Zahlungsbefehle veranlassen. Handelt es sich um Forderungen des Mannes, so bedarf sie, um einen Vollstreckungsbefehl zu erreichen, der Vollmacht ihres Mannes. Sie bedarf dieser Vollmacht auch dann, wenn gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben wird und die Seite auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung vor Gericht kommt. Ist sie mit einer Vollmacht nicht versehen, so kann sie unter Hinweis auf die Zugehörigkeit ihres Mannes zum Heere Vertagung beantragen, um die Erlösung eines Verzahnungsurteils hintanzuhalten. Die Einschränkungen, die das Schutzgesetz der Kriegsteilnehmer durch eine neuerliche Bundesratsverordnung erfahren hat — es handelt sich vornehmlich um die Stellung eines Vertreters in besonderen Fällen von Gerichts wegen —, greifen auch auf das Gebiet des Mahnverfahrens über.

Kriegsteilnehmer und Krankenversicherung. Eine wichtige Entscheidung hat das Oberverwaltungsamt Dresden gefällt. Die Witwe B. verlangte im Klage-
wege vor der Allgemeinen Ortsfrankenkasse Dresden die Auszahlung von Sterbegeld, da ihr Ehemann bis 4. August versicherungspflichtiges Mitglied
der Firma gewesen, am 5. August zu den Föhnen ein-
berufen worden und schon am 20. August in Frank-
reich gefallen sei, also noch innerhalb von drei Wochen
nach erfolgtem Ausscheiden aus der versicherungs-
pflichtigen Beschäftigung. Nach § 214 der Staatsver-
waltungsordnung fällt der Anspruch weg, wenn sich
der Erwerbsloje im Auslande aufgehalten hat. Grund-
sätzlich erlischt der Anspruch auf die Kostenleistungen
mit dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen
Beschäftigung und der dadurch herbeigeführten Be-
endigung der Sozialmitgliedschaft. § 214 der S.B.O.
muss davon eine Ausnahme, aber lediglich zugunsten
der mehrere Erfolglosigkeit Ausscheidenden.

Die Kasse hat den Anpruch zurückgedreht, weil der Verstorbene die Mitgliedschaft nicht wegen Erwerbslosigkeit aufgegeben habe, sondern weil er zum Herrschaftsdienst eingezogen worden sei. Selbst wenn diese Ansicht aber nicht richtig sein sollte, sei der Anpruch doch hinzufohrt, weil der Mann nicht im Lande gejallen sei. Das Bergheimeramt hat die Kasse zur Zahlung von 120 Pf. Sterbegeld verurteilt. Es wurde gegegeben, daß der Gießgeber

Standpunkt vertreten, daß aus Billigkeitsgründen diese Lücke der Gesetzgebung durch die Rechtsprechung ausgeglichen werden müsse. Die Entscheidung wurde von der Kasse mit Berufung angefochten. Es wurde auf eine Entscheidung des Badischen Landesversicherungsamtes vom 11. Februar 1915 Bezug genommen, wonach unter Erwerbslosigkeit im Sinne von § 214 nur ein mit einer gewissen Mittellosigkeit verbundener Mangel am Erwerb verstanden werden kann. Auf die zum Kriegsdienst Einberufenen, denen im Bedarfsfalle die erforderliche Krankenhilfe im wesentlichen von der Heeresverwaltung gewährt werde, finde § 214 keine Anwendung. Sie scheiden — so wird geagt — nicht wegen Erwerbslosigkeit, sondern wegen Einberufung zu den Fahnen aus der Frontenfasse, auch werden sie nicht erwerbslos in dem vorerwähnten Sinne, da die Heeresverwaltung für sie in gerüden wie in fronten-Lagen sorgt.

Das Oberbeauftragung somit hat die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen. Der Anspruch sei nicht gerechtfertigt, denn obwohl der Mann wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden und innerhalb drei Wochen gefallen sei, so sei er doch im Auslande gefallen. Das Notgesetz vom 4. August 1914 erstreckte sich nur auf § 313 der R.B.D. (freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft), nicht aber auf § 214.

Der Fall zeigt, wie wichtig und nötig die freiwillige Weiterversicherung Einberufenen während der Kriegszeit ist.

Korrespondenzen.

Aachen. Unsere Versammlung am 16. Juni war ganz zufriedenstellend besucht. Kollege Stödtlein-Leipzig sprach über Pflichten im Kriege. Er erörterte die Situation von Kriegsbeginn an, wo plötzlich die Arbeitslosigkeit eingeschlagen sei, und zeigte den Kollegen durch Zahlen, was da unser Verband geleistet hat, um allen Wünschen der Mitglieder Rechnung zu tragen. Weiter kam er auf die Unterstützung der Kriegsteilnehmer zu sprechen; auch da hat der Hauptverband eingegriffen, wo Not war. Dann zuletzt noch die allgemeine Weihnachtsversicherung, welche sich auf Arbeitslose und auf die Familien der Kriegsteilnehmer erstreckte und die reispetable Summe von 208 000 M. überschlug. Das alles sind Leistungen unseres Verbandes. Aber wie haben sich manche unserer Kollegen, welche noch zu Hause sind, dagegen verhalten? Sie sind nicht nur den Versammlungen ferngeblieben, sie stellten auch ihre Beitragszahlungen ein und glauben, es ist ja Krieg, was sollen wir da weiterbezahlen. Dadurch geben sie nicht nur ihre Rechte in der Organisation auf, sondern ihre Handlung hätte, allgemein befolgt, auch die Wirkung gehabt, daß es der Hauptkasse unmöglich gemacht wäre, unsere Kriegsteilnehmer, welche doch auch für uns kämpfen, und deren Familien, die doch auch unter dem Druck der Kriegerung zu leiden haben, zu unterstützen. Deshalb kommt Euren Pflichten nach und werkt, wo sich nur Gelegenheit bietet, neue Mitglieder. Zu der Diskussion wurde dem zugestimmt. Zum Schluß wurde noch bekanntgegeben, daß im Hofbrauhaus Wohlens A.G. der Hausrat um 40 Proz. gefüllt worden sei, weil die Firma infolge der Materialknappheit nicht mehr in stande sei, der Kundschaft das volle Quantum zu liefern und dennoch auch der Hausrat gefüllt werden möchte.

Breslau. Die Gottesberger Allianz brauerei bewilligte für die Arbeiter, die mindestens ein Jahr im Betrieb tätig sind, eine Leuerungszulage von 1 M. pro Woche. Die Auszahlung erfolgte erstmalig zusammen mit der am 15. Juni fälligen tarifmäßigen Zulage von 1 M. — Die Brauerei Satrau bewilligte in einem Nachtrag zum Tarifvertrag eine Leuerungszulage von 1 M. bzw. 50 Pf. pro Woche.

Frankfurt a. M. Die Allianzbrauerei Aschaffenburg, Niederlage Frankfurt am Main, bewilligte eine Leuerungszulage von 2 M. pro Woche.

Berlin. Die Görlitzer Allianzbrauerei bewilligte bis zur nächsten Stufe bzw. für die nächsten drei Monate Leuerungszulagen nach folgenden Grundziffern: 20 Pf. täglich für jeden männlichen oder weiblichen Arbeiter, 10 Pf. täglich für die Eltern und 10 Pf. täglich für jedes Kind unter 14 Jahren. Die Zulage wird monatlich nachträglich mit dem Arbeitslohn für die betreffende Woche ausbezahlt, und zwar soll für jede Woche, innerhalb deren der Betriebsende geachtet hat. Die Zulage tritt in Kraft vom Beginn der ersten auf den Bezugstag des Tarifabsatzes folgenden Sohnabende. Der Bezugstag wurde gesetzt am 14. Juni und der Bezugstagsleitung mitgeteilt am 15. Juni.

Halberstadt. Die Kollegen der Brauerei Gladbeck, Blankenburg, reichten bei ihrer Direktion ein Schreiben um Leuerungszulage ein. Die Kollegen in Halberstadt, Bernigeroode, Schale und Röderhof wollten in Verhandlungen dazu Stellung nehmen. Zugleich gaben die Brauerei Gladbeck, Blankenburg, das Schreiben an den Verein der Brauereien von Halberstadt und Magdeburg zur Information weiter. Daraufhin beschloß der Verein der Brauereien eine Leuerungszulage in Höhe von 2 M. an Lebige 1 M. pro Woche. In Frage kommen: Goldbierbrauerei Halberstadt; Klosterbrauerei Röderhof; Schreiberde Brauerei, Bernigeroode; Mühlbierbrauerei, Blankenburg; Altmühlbierbrauerei, Schale.

Hessen. Die Brauerei Hofbierbrauerei vom Koch und Hofbrauhaus vom Pf. Nicolai bewilligten pro Woche 2 M. Leuerungszulage.

Rheinhessen-Gummidöse. Die Rheinhessischen Werke in Mainz gewähren allen Arbeitern, auch denen, die im Betriebsbeamtenverhältnis stehen, eine

Leuerungszulage, deren Höhe sich nach der Bevölkerungszahl der Familie des Arbeiters richtet. Jeder Arbeiter erhält pro Woche 2 M. und für jedes Kind pro Woche 1 M., bis zum Höchstbetrag von 7 M. pro Woche. Diese Zulage ist vorerst bis zum 30. September d. J. festgelegt. Von dort ab sollen weitere Entscheidungen getroffen werden. Die Zulage wird erstmalig am Lohnzahltag, den 2. Juli, ausbezahlt.

Renstadt u. Orla. Die Behandlung, wie sie jetzt üblich ist, gefällt den Kollegen durchaus nicht; fortlaufend hört man Klagen. Über diese Behandlung liegt an den Kollegen selbst, an ihrer Sankt in der Organisation. In den Versammlungen könnte vieles behunden und könnte dann auch Maßnahmen geprägt werden. Aber die Versammlungen sind immer häufig besucht. Wie das nicht anders wird, wird auch das andere liebel nicht verschwinden.

Rosenheim. Einer unserer tüchtigsten Kollegen ist ein Opfer des Krieges geworden. Unser Kollege Dr. G. Geiger, der seit Beginn des Krieges draußen im Felde stand, ist in Ludwigsburg (Württemberg) gestorben. Er war ein fleißiger und tüchtiger Agitator. Seine Leistungen auf gewerkschaftlichem, politischem und gesellschaftlichem Gebiete waren groß. Kein Opfer war ihm zu viel, kein Weg zu weit und kein Sonntag zu heilig für die Organisation. Mögen seine Rosenheimer Kollegen seine Tätigkeit niemals vergessen. Um ihn trauern seine Gattin und drei unverdiente Kinder.

Wlm. Die Brauerei Nathan (Hechtkrauerei) hat eine Leuerungszulage von 2 M. pro Woche für jeden Arbeiter in Aussicht gestellt.

Worlsdorf. Die Brauerei Meier hat sich bereit erklärt, am 1. Juli sämtlichen Arbeitern eine Leuerungszulage von 2 M. pro Woche zu gewähren.

Rundschau.

Aus dem Beruf.

Überfahren. Am 22. Juni wurde in der Buchenhofer Brauerei Abt. 1, Berlin, der Kollege Ribbe durch vorzeitiges Anziehen der Kette so unglücklich überfahren, daß er den Verlust eines Beines zu befürchten hat. — Der Kollege Buchenau, Weimar, wurde unterwegs von seinem Wagen überfahren und erlitt erhebliche Verletzungen an den Füßen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Sprecher und großer Unfall. Urteil des Kammergerichts vom 1. Februar 1915. Zwischen den im Centralverband organisierten Bädergesellen und den Führern der beiden Großbäderketten E. G. und H. u. Cie. bestanden 1911 bis 1914 Tarifverträge, nach denen die Bäderketten ihren Gesellen in jeder Arbeitswoche einen freien Tag oder eine freie Nacht zu gewähren hatten. Als am 1. Mai 1914 die Beiträge infolge Kündigung durch die Arbeitgeber außer Kraft getreten, legten die in beiden Großbäderketten und deren Filialen beschäftigten organisierten Gesellen die Arbeit nieder. Beide Firmen stellten nunmehr nicht organisierte Männer ein und ließen diese neben volle Schichten in der Woche durcharbeiten. Um die Führer zur Wiederaufnahme der Tarifverträge zu veranlassen, ließ der vom Centralverband als Beitragszusammensetzung vorgeschlagene zwei von ihm verfaßte Flugblätter drucken und durch Zeitungsverteiler in den Straßen Groß-Berlins verteilen, auch ein Blatt mit einem den Flugblättern gleichen Inhalt durch Zeitungsleiter in einer Nach-Ausgabe Mai 1914 an eine Anzahl Häuser Groß-Berlins, darunter auch an dasjenige auflieben, in welchem der eine der Firmeninhaber wohnte. Das erste Flugblatt teilt den organisierten Parteigenossen, das zweite den „Haushalten, Arbeitern und Bürgern“ die Arbeitsteilung, die über beide Wirtschaftsbetriebe verhängte Sprecher und deren Gründe mit; das zweite fügt die Aufforderung hinzu, in beiden Bäderketten nicht mehr zu kaufen. Beide Flugblätter enthalten außerdem krönende Aussätze gegen beide Firmeninhaber.

Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen grobem Unfalls. Seine Revision hatte Erfolg. Das Landgericht bezeichnete die Annahme des Schriftsatzes durch das Beteiligen und Anflehen der Zeugen bei der Bestand der öffentlichen Ordnung in einer angesichts der erscheinenden Verhältnisse erheblich geprägt und verletzt worden, als jeder tatsächlichen Unterlage entbehrend. Das bloße Beteiligen und Anflehen von Zeugen, welche Bekleidungen von Privatpersonen enthielten, sei an sich weder eine Verleumdung noch eine Bekämpfung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. Es könne nur unter Umständen zu einer solchen werden, z. B. wenn das Beteiligen von einem laren Auslösen des Inhalts begleitet wird, oder nach den beobachteten tatsächlichen Verhältnissen der Stellen, wo verteilt oder angelebt ist, die Gefahr vorliegt, daß Menschenansammlungen oder Streitigkeiten entstehen.

Das Landgericht führt weiter aus, daß durch das Beteiligen und Anflehen des Publikums in seiner unabsehbaren Allgemeinheit, insbesondere sofern es aus Gewerbetreibenden besteht, die selbst Angehörige in ihrem Betriebe beschäftigen, eine unmittelbare nicht unerhebliche Belästigung insofern ersehen habe, als es ja in seiner eigenen Sicherheit von Betriebsverhältnissen abweichen will. Auch diese Annahme sei ungutrechend. Eine unmittelbare Belästigung des Publikums sowie nur dann vorliegen, wenn es die betreffende Handlung wahrgenommen, nicht wenn es von Dritten erfahren habe; nach dieser Auffassung fehle hier jeder Anhalt. Aber die fiktive Belästigung sei auch deshalb nur eine mittelbare, weil sie nicht durch die Handlung selbst sondern erst durch die mit derselbst verbundene Erwagung der betreffenden Gewerbetreibenden entstanden sei, doch möglicherweise zwischen ihnen und ihren Angestellten solche Streitigkeiten ausbrechen und gegen sie dann möglicherweise Verunsicherungen ähnlicher Art ergehen könnten. Diese Annahme sei daher nur eine nicht unter § 360, II fallende Folgeerscheinung der gegen die Gewerbetreibende gerichteten Handlungen. Es müsse deshalb geprüft werden, ob die Täglichkeit des Angeklagten geeignet

sei, das Publikum in anderer Weise unmittelbar zu belästigen. Liege grober Unfall nicht vor, so sei noch zu untersuchen, ob Angeklagter sich nicht nach § 9 des preußischen Strafgesetzes strafbar gemacht habe. (Viertzeiliges I. S. 5/15.) Berg. Deutsche Strafrechtszeitung, Jahrg. 1915 Spalte 262/3.

Arbeiterversicherung.

Arbeitsfähiges Verlassen des Krankenhauses. Der 30 Jahre alte Maurer R., der freiwilliges Mitglied der Allgemeinen Ortskantonskasse Dresden ist, leidet schon seit Jahren infolge einer Blutvergiftung an einer schwere des Kranke Kranke und des Schultergelenks. Am 12. Juli 1914 wurde er zwecks Heilbehandlung auf Kosten der Kasse in das Johannistädter Krankenhaus eingewiesen, das er jedoch bereits am 17. Juli vor beenditem Heilbehandlung eigenmächtig wieder verließ, weil er mit Salvarsan behandelt werden sollte. Er hat sich auch später geneigert, ins Johannistädter oder Friedrichstädter Krankenhaus zu gehen, dagegen wollte er sich in das Kranenklinik begeben. Sein Antrag auf Gewährung von Krankengeld auf die Zeit bis 13. Januar 1915 (315,60 M.) ist sowohl von der Kasse als auch vom Beauftragungsamt abgelehnt worden.

In seiner Beweisung machte er geltend, die Arzte würden überhaupt nicht, was ihm fehle. Er sei von drei verschiedenen Ärzten behandelt worden und jeder habe eine andere Diagnose gestellt. Sodann sei eine Selbstbehandlung nicht nötig gewesen, da er mit der Krankheit zu deren Bekämpfung das Salvarsan angewendet werden sollte, gar nicht befasst sei. Neuerdings werde das Salvarsan schon seit Jahren von den erfahrenen Ärzten als sehr gefährlich angesehen und es dürfe deshalb nur unter größter Vorsicht angewendet werden. Er habe nun keine Lust gehabt, einem jungen Arzt als Versuchssubjekt zu dienen. Auch habe er eine eigene Beweisung, wenn er auch nicht verherrlicht sei.

Von der Kasse wurde eingewendet, daß nach dem Statut die Heilbehandlung in ein Krankenhaus zulässig sei, wenn die Krankheit eine zugegebene Beobachtung erfordere und wenn die Art des Leidens eine solche ist, daß eine erfolgreiche Behandlung in der Klinik vorgenommen werden kann.

Das Oberbeauftragungsamt hat die Berufung verworfen. Der Antrag sei schon deshalb zurückzuweisen, weil der Kasper unzureichendes Verfahren des Kranenklinik beobachtet habe. Deshalb brauche auf die Frage, ob Arbeitsfähigkeit bestanden hat, nicht weiter eingegangen zu werden.

Beitrag der freiwilligen Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse durch zeitnahe Rückzahlung der Beiträge. Bekanntlich legen viele aus ihrer Verpflichtung ausgediente Mitglieder von Krankenkassen erheblichen Wert darauf, den Kassen als freiwillige Mitglieder weiter anzugehören. Welche Gegenmaß sie indessen anzuwenden haben, um ihrer Ansprüche gegen die Kassen nicht verlustig zu gehen, lehrt u. a. folgender Fall:

Sa dem Statut einer Krankenkasse wird gemäß § 314 der Krankenversicherungsordnung ausdrücklich bestimmt, daß die Mitgliedschaft versicherungsberechtigter Mitglieder erlischt, wenn sie zweimal nacheinander am Samstag die Beiträge nicht entrichtet und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Eine Dame, die der Kasse als freiwilliges Mitglied angehört, hatte mindestens zweimal nacheinander die Beiträge nicht entrichtet und war infolgedessen aus der Kasse ausgeschlossen worden. Sie richtete Beschwerde gegen diesen Beleidigung und beströmte die Kasse, daß sie nicht aus der Kasse ausgeschlossen sei. Der Kassenrat sei nur einmal bei ihr gewesen, zu begreifen. Später, nach ihrer Rückkehr von der Reise, habe der Kasse nicht wieder bei ihr vorgekommen, trotzdem er sonst regelmäßig die Beiträge abgeholt habe.

Das Beauftragungsamt Schwerin hat indessen dafür erkannt, daß die Ausübung der Antragsstellerin berechtigt ist, welche vorgezogenen ist.

Die Richtung für die Rechte der Verpflichtungsberechtigten und jahrgangsmaß festgelegt, so heißt es in den Gründen, und es kann keine Rede davon sein, daß der Vorstand der Kasse durch die Einholung der Beiträge nach Abschluß des Zahlungstages eine willkürwährende Stundung bis zu dieser Einholung gewährt. Eindeutig wird man den strengen Wortlaut des Gesetzes einer Einschränkung unterwerfen müssen. Die Krankenkasse ist eine Korporation des öffentlichen Rechts, und der ihr gegenüberstehende Versicherer muß daher verlangen können, daß sie ihm gegenüber nach Ehre und Glauben verleiht. Im vorliegenden Falle würde die Kasse sich eines Verstoßes nach dieser Richtung hin nur schwerlich genannt haben, wenn der Kassenrat ohne Schad die Abholung der Beiträge für den zweiten der beiden rückständigen Monate unterlassen hätte. Das trifft indes nicht zu, vielmehr war das Vorliegen des Kassenrates durchaus begründet, da er die Beiträge für den ersten Monat vorsätzlich abgelehnt verucht habe und nicht wissen konnte, wann die Antragsstellerin von ihrer Reise zurückkehrt werden würde und ihm nicht zugemessen werden könnte, wiederholt vergeblich die Antragsstellerin aufzusuchen. Die Antragsstellerin hätte bei Annahme einer Saugkraft allen unangenehmen Dolken vorbeugen können, indem sie die Kasse von ihrer Reise benachrichtigte. Es kann der Kasse nicht angehören werden, gegen Mitglieder Kontakt zu haben, die es ihrerseits der Kasse gegenüber am Saugkraft schützen lassen. Die Kasse verfügt sowohl in einem Falle wie dem vorliegenden nicht gegen den Kassenrat des Kassenrates durchaus begründet, da er die Beiträge für den ersten Monat vorsätzlich abgelehnt verucht habe und nicht wissen konnte, wann die Antragsstellerin von ihrer Reise zurückkehrt.

Die Antragsstellerin hätte bei Annahme einer Saugkraft allen unangenehmen Dolken vorbeugen können, indem sie die Kasse von ihrer Reise benachrichtigte. Es kann der Kasse nicht angehören werden, gegen Mitglieder Kontakt zu haben, die es ihrerseits der Kasse gegenüber am Saugkraft schützen lassen. Die Kasse verfügt sowohl in einem Falle wie dem vorliegenden nicht gegen den Kassenrat des Kassenrates durchaus begründet, da er die Beiträge für den ersten Monat vorsätzlich abgelehnt verucht habe und nicht wissen konnte, wann die Antragsstellerin von ihrer Reise zurückkehrt. (Viertzeiliges I. S. 5/15.) Beauftragungsamt Schwerin, 11. XII. 14. Entscheidung vom 11. Dezember 1914.

Weisung, Rechtsprechung.

Urteil durch Gerichtshäuser einer Gewerkschaftsangehörigen. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1915.) Am 5. November 1910 juist B. im Gericht: die Sachverständigen Geheimen-Rath entlasten und lehnen dabei die Schreiber der Straße Frankfurt a. M. Heute zu kreuzen. Außerdem das Gericht die erste Schreibe des Bahnüberganges bestätigt hatte und im Begriff war, unter der zweiten hinzuse-

